



Serfaus, den 25. April 2016

Verordnung

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung des Gemeinderates am 25. April einstimmig, nachstehende Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Serfaus:

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Serfaus

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus hat mit Beschluss vom 25.4.2016 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2016 mit 12.762,03 Euro festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrundeliegende Gesamtbetrag für den Gemeindegewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2015 Euro 56.709,67. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 920,04 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 61,64 Euro. (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft.



Bürgermeister

Mag. Paul Greiter